



ARBEITSMARKT UND FLÜCHTLINGE



Kurzinformation für Unternehmen
in Niedersachsen:
Wie kann ich Flüchtlinge beschäftigen?



HOTLINE: 0160 - 364 0 364
hotline-auf@caritas-os.de

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!

Bei der Beschäftigung von Ausländer/innen, so auch von Flüchtlingen, sind Betriebe verpflichtet,

- zu prüfen, ob eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt und
- für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

I. BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS

Das jeweilige **Aufenthaltspapier** (Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, BüMA/Ankunftsnachweis oder Duldung) gibt Auskunft darüber, **unter welchen Voraussetzungen** ein Flüchtling arbeiten darf. Angaben dazu können in etwa wie folgt lauten:

1. „ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET“

Der Flüchtling darf **in allen Bereichen** arbeiten und sich **auch selbständig** machen.

2. „BESCHÄFTIGUNG GESTATTET“

Der Flüchtling **darf in allen Bereichen arbeiten**, sich aber **nicht ohne weiteres selbständig machen**.

3. „BESCHÄFTIGUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE GESTATTET“

Hier gelten nachfolgende **Regelungen**, die **unbedingt beachtet** werden sollten.



3.1 BESCHÄFTIGUNG ALS ARBEITNEHMER/IN

Der Flüchtling muss für eine **konkrete** Arbeitsstelle, die ihm angeboten wird, bei der **Ausländerbehörde** die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Der Arbeitgeber muss hierzu ein Stellenbeschreibungsförmular ausfüllen, das dem Antrag beigefügt wird.

Die **Ausländerbehörde** schickt den Antrag in der Regel zur **Bundesagentur für Arbeit**. Diese prüft unter Einschaltung des Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit, die für den konkreten Arbeitgeber zuständig ist, die Arbeitsbedingungen.

Dabei wird geklärt, ob in dem angebotenen Arbeitsvertrag die **gesetzlichen Regelungen** (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) **eingehalten** werden und die Entlohnung dem **Tariflohn bzw. ortsüblichen Lohn** entspricht.

In Niedersachsen findet keine Vorrangprüfung mehr statt und Leiharbeit ist möglich.

Dauer der Prüfung

Für die Prüfungen hat die Bundesagentur für Arbeit **zwei Wochen Zeit**. Das Verfahren kann sich verzögern, wenn die Angaben des Flüchtlings oder des Betriebs nicht vollständig sind. Es wird deshalb dringend geraten, die **Formulare gewissenhaft auszufüllen**.

Arbeitgeber können das **Verfahren beschleunigen**, indem sie vorab die Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit prüfen lassen. Dazu sollten sie sich an den **Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit** wenden.

In dringenden Fällen empfiehlt es sich, **zwei Wochen nach Einreichung des Antrags** bei der **Ausländerbehörde** zu erfragen, wann der Antrag zur Bundesagentur für Arbeit geschickt wurde.

Verfahren nach Entscheidung

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt oder nicht antwortet (!), wird die **Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis** für diese Arbeitsstelle erteilen und diese **in das Aufenthaltspapier eintragen**.

Lehnt die Ausländerbehörde die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ab, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, dem Flüchtling die **Gründe der Ablehnung schriftlich** mitzuteilen. Dagegen kann in einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden.

3.2 BESCHÄFTIGUNG ALS AUSZUBILDENDE ODER IM RAHMEN EINES PRAKTIKUMS

Bei folgenden Ausbildungs- und Praktikumsarten entscheidet die Ausländerbehörde ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit:

- **Berufsausbildungen** in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen
- **Praktika**, die vorgeschriebene Bestandteile einer Ausbildung oder eines Studiums sind
- **Praktika bis zu drei Monaten** zur Orientierung für eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme oder begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- **Einstiegsqualifizierungen** etc.

ACHTUNG:

Beginnt ein Flüchtling eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder hat er sie bereits begonnen und wird sein Asylantrag endgültig abgelehnt, erteilt die Ausländerbehörde eine **Duldung**, wenn

- konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht bevorstehen und
- keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang vorliegt.

4. „ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT GESTATTET“

Dieser Eintrag bedeutet nicht zwingend, dass der Flüchtling nicht beschäftigt werden darf. Er kann auch in diesem Fall für die ihm angebotene Stelle die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis beantragen**.

Wenn kein **Arbeitsverbot** besteht, wird die Ausländerbehörde den Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiterleiten (**vgl. 3.1**).

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei Asylsuchenden mit BÜMA/Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, die noch

- keine drei Monate in Deutschland sind
- die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben
- die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde.

Sichere Herkunftsstaaten sind: Ghana, Senegal und Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Kosovo.



II. WOHNSITZAUFLAGE

Enthält das Aufenthaltspapier eine Wohnsitzauflage (z. B. „Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt ... gestattet.“) ist der Ausländer verpflichtet, dort zu wohnen. Wird der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort eigenständig gesichert oder soll dort eine Ausbildung begonnen werden, sollte der Flüchtling bei der Ausländerbehörde die Streichung dieser Wohnsitzauflage beantragen.

III. FÖRDERUNG VON ARBEITS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZEN

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach einer Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit oder des JobCenters kommen folgende Förderungen in Frage:

1. FÖRDERUNG VON ARBEIT

- **Eingliederungszuschuss**
Förderhöhe: max. 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
Förderdauer: max. 12 Monate.

- **Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen**
Förderhöhe: max. 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
Förderdauer i.d.R.: max. 24 Monate
- **Leistungen zur Beschäftigungsförderung für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen**
Förderhöhe: max. 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts

2. FÖRDERUNG VON AUSBILDUNG

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen**
Förderhöhe: i.d.R. max. 60 % bei Behinderung max. 80 % bei Schwerbehinderung der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich pauschalierem AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
Förderdauer: gesamte Ausbildungsdauer
- **Einstiegsqualifizierung**
Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vorbereitung einer betrieblichen Berufsausbildung
Förderhöhe: Zuschuss zur Vergütung bis 231,- € mtl. zuzügl. pauschalierem Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
Förderdauer: 6 – 12 Monate

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Arbeitsverwaltung oder von Berufsverbänden.



KONTAKT

Haben Sie weitere Fragen, wenden Sie sich an die örtliche Arbeitsverwaltung, an Berufsverbände oder an unsere



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.

Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarkt und Flüchtlinge (ZBS AuF)

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Norbert Grehl-Schmitt
Dr. jur. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

hotline-auf@caritas-os.de

HOTLINE: 0160 - 364 0 364 (kostenfrei)

www.zbs-auf.info

Gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Niedersachsen

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen

